

Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 28. Oktober 2023 -

1 Präambel

2 Dies ist die Geschäftsordnung des Bundeskongresses (BuKo) des linksjugend ['solid] e. V.
3 im Sinne des § 8 Abs. 1 der Satzung von linksjugend ['solid] e. V. (Satzung). Der Bundes-
4 kongress ist die Mitgliederversammlung des Linksjugend ['solid] e. V. gemäß § 32 Abs. 1 S.
5 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

6 § 1 Einberufung und Tagungsmodus

7 (1) Die Einberufung des Bundeskongresses bzw. eine seiner Tagungen erfolgt gemäß
8 § 8 Abs. 4 und 5 der Satzung.

9 (2) Der BuKo tagt grundsätzlich vereinsöffentlich. Alle Personen, welche kein Mitglied
10 sind, aber an einer Tagung teilnehmen oder sie besuchen möchten, haben sich
11 mindestens 48 Stunden vor ihrer Konstitution bei der Bundesgeschäftsstelle des
12 Vereins (BGS) schriftlich anzumelden. Um bei einer Bundeskongress-Tagung anwe-
13 send sein zu können, ist jede Person, welche kein Mitglied ist, dazu verpflichtet,
14 jederzeit eine von der BGS ausgestellte persönliche Anmeldebestätigung vorwei-
15 sen zu können.

16 (3) Das Hausrecht während einer Bundeskongress-Tagung wird durch den zu Beginn
17 einer Bundeskongress-Tagung amtierenden Bundessprecher:innenrat im Sinne des
18 § 10 Satzung (BSpR) ausgeübt. Ist der Bundessprecher:innenrat nicht beschlussfä-
19 hrig oder nicht in der Lage dieses Recht auszuüben, so übernimmt dieses die Ta-
20 gungsleitung. Jeweils ist stets das vom Bundessprecher:innenrat beschlossene Si-
21 cherheitskonzept zu beachten.

22 § 2 Kommissionen

23 (1) Der Bundessprecher:innenrat macht zu Beginn einer Bundeskongress-Tagung ei-
24 nen Vorschlag zur Besetzung der von ihm vorgeschlagenen Bundeskongress-Kom-
25 missionen. Dieser Vorschlag hat sich an § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung zu

26 orientieren. Der Bundeskongress stimmt über den Vorschlag des Bundesspre-
27 cher:innenrats offen und im Block ab, sofern es keinen Widerspruch von mindes-
28 tens einer delegierten Person im Sinne des § 8 Abs. 3 der Satzung (Delegierte:r)
29 gibt.

30 (2) Folgende Kommissionen sollten wie folgt besetzt werden:

- 31 a. Tagungsleitungskommission (Tagungsleitung) aus mindestens fünf Mitglie-
32 dern.
- 33 b. Mandatsprüfungskommission aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 34 c. eine Antragsberatungskommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- 35 d. Wahl- und Zählkommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- 36 e. Protokollkommission aus mindestens zwei Mitgliedern.

37 (3) Jede Kommission hat eine für sie sprechende Person zu benennen.

38 (4) Die Kommissionen finden Entscheidungen im Streitfall innerhalb der Kommission
39 demokratisch mit einfacher Mehrheit. Konsens zu finden ist von Priorität. Die Kom-
40 missionen sind, soweit möglich, quotiert zu wählen. Sie haben jederzeit Rederecht
41 und sind soweit möglich quotiert zu wählen.

42 **§ 2a Tagesleitung**

43 Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den Bundeskongress auf der Grundlage einer durch
44 den Bundeskongress beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu hat sie unter anderem
45 folgende Rechte:

- 46 a. Die Geschäftsordnung des Bundeskongresses während einer BuKo Bundeskon-
47 gress-Tagung im Streitfall auslegen.
- 48 b. zu Ablauffragen das Wort ergreifen und Vorschläge zu diesen unterbreiten.
- 49 c. unter Berücksichtigung der Regelungen der Geschäftsordnung Rederecht er-
50 teilen und zu entziehen.

51 **§ 2b Mandatsprüfungskommission**

52 (1) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Stimmberechtigung der Delegierten
53 fest.

54 (2) Sie ist für den in § 2b Abs. 1 der Geschäftsordnung benannten Zweck berechtigt,
55 die Mitgliederkartei und Wahlprotokolle der Landesverbände des Vereins einzuse-
56 hen.

57 (3) Die Mandatsprüfungskommission ist dann befugt, Delegierten-Wahlen zu wider-
58 sprechen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass diese satzungsgemäß er-
59 folgt sind.

60 (4) Die Mandatsprüfungskommission ist grundsätzlich dazu angehalten, basisdemo-
61 kratische Entscheidungen anzuerkennen. Sollte die Mandatsprüfungskommission
62 ausfallen oder der Bundeskongress sie abwählen, so übernimmt eine Person aus
63 der Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Aufgaben.

64 **§ 2c Antragsberatungskommission**

65 (1) Alle gemäß § 7 der Geschäftsordnung gestellten Anträge werden durch die An-
66 tragskommission nach entsprechender Beratung durch den Bundeskongress zur
67 Abstimmung gestellt.

68 (2) Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission ei-
69 nen Vorschlag zur Behandlung und Abstimmung der Anträge. Der Bundeskongress
70 kann die Antragsdebatte jeweils zeitlich befristen. Weitere Regelungen trifft § 7
71 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung.

72 **§ 2d Wahl- und Zählkommission**

73 (1) Die Wahl- und Zählkommission hat Wahlen nach der vom Bundeskongress be-
74 schlossenen Wahlordnung (WO) durchzuführen.

75 (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer
76 des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission angehö-
77 ren. Sollte die Wahl- und Zählkommission dadurch unter ihre Mindestmitglieder-
78 anzahl fallen, muss vor Beginn der Wahlhandlung entsprechend durch den Bun-
79 deskongress nachgewählt werden.

80 (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Hilfsperso-
81 nen hinzuziehen.

82 (4) Die entsprechend § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Wahl- und Zählkommis-
83 sion benannte Person leitet sämtliche Wahlhandlungen und verkündet deren Er-
84 gebnisse.

85 (5) Die Regelung des § 2e Abs. 2 S. 2 der Geschäftsordnung ist von der Wahl- und
86 Zählkommission zu beachten

87 **§ 2e Protokollkommission**

88 (1) Die Protokollkommission hat gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung ein Beschlussprotokoll
89 zu erstellen.

90 (2) Ebenfalls ist ein Wahlprotokoll von jedem Wahlgang zu erstellen. Dieses ist von
91 der entsprechend § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Wahl- und

92 Zählkommission benannten Person sowie zwei weiteren Mitgliedern der Wahl-
93 kommission zu unterzeichnen.

94 (3) Sämtliche analoge und digitale Wahlunterlagen sind mindestens für die Dauer der
95 Wahlperiode der jeweils gewählten Personen aufzubewahren. Weitere Regelun-
96 gen des bürgerlichen Rechts bleiben unberührt.
97 Regelungen gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung bleiben unberührt.

98 **§ 3 Beschlussfähigkeit, Konstitution und Wahlrecht**

99 (1) Die Beschlussfähigkeit des BuKo bemisst sich nach § 8 Abs. 6 S. 1 der Satzung.

100 (2) Die Mandatsprüfungskommission stellt zu Beginn der Tagung die Beschlussfähig-
101 keit fest. Diese ist so lange gegeben, bis sie auf Antrag einer:s Delegierten ange-
102 zweifelt wird und die Mandatsprüfungskommission feststellt, dass weniger als die
103 Hälfte der gewählten Deli- Personen Delegierten anwesend ist.

104 (3) Delegierte, welche keine Mitglieder des Vereins sind haben kein aktives Wahlrecht
105 bei Anträgen gemäß § 7 Abs. 2 Lit. b der Geschäftsordnung. Bei allen sonstigen
106 Abstimmungen und Wahlen haben alle Delegierten aktives und passives Wahl-
107 recht.

108 (4) Bei Wahlen zu Gremien der Partei DIE LINKE ist § 3 Abs. 3 S. 2 der Bundeskongress
109 Geschäftsordnung nicht anzuwenden, sondern ausschließlich jene Regelungen,
110 welche jeweils gültige Ordnungen der Partei DIE LINKE zu vorgeben

111 **§ 4 Tages- und Geschäftsführung**

112 (1) Der Bundeskongress beschließt eine Tagesordnung inklusive Zeitplan, welche vom
113 Bundessprecher:innenrat vorgeschlagen wird.

114 (2) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind vom Bundeskongress zu beraten
115 und abzustimmen.

116 (3) Anträge zur Änderung der schriftlichen Geschäftsordnung dürfen nur von Dele-
117 gierten gestellt werden. Anträge zur Änderung der BuKo-GO Geschäftsordnung
118 werden der Tagungsleitung angezeigt. Sie bedürfen der Zustimmung einer Zwei-
119 drittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

120 (4) Bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung gilt jene des vorherigen Bundes-
121 kongresses.

122 **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

123 (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können nur von Delegierten und
124 Kommissionsmitgliedern gestellt werden. Die Einbringung ist auf eine Minute be-
125 grenzt.

126 (2) GO-Anträge dürfen sich ausschließlich mit dem weiteren Ablauf des Bundeskon-
127 gresses befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern
128 nicht eine andere Abstimmung oder Wahlhandlung zeitgleich stattfindet.

129 (3) Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und für den Antrag das
130 Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der GO-Antrag gilt als
131 angenommen.

132 (4) GO-Anträge sind insbesondere:

133 a. Antrag auf Schließung der Redeliste.

134 b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge.

135 c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte.

136 d. Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags oder Vorziehung einer
137 Wahl.

138 e. Antrag auf geheime Abstimmung.

139 f. Antrag auf Vertagung einer Abstimmung.

140 g. Antrag auf Nichtbefassung bezüglich eines Antrages.

141 h. Antrag auf Redezeitbegrenzung.

142 i. Antrag auf Pause.

143 j. Antrag auf ein FLINTA*-Plenum

144 k. Antrag auf ein Plenum für Betroffene von Antisemitismus.

145 l. Antrag auf ein Plenum für Betroffene von Rassismus.

146 (5) Über die Zulässigkeit anderer GO-Anträge entscheidet die Tagungsleitung.

147 **§ 6 Debatte im Plenum**

148 (1) Delegierte haben Rederecht. Auf Antrag kann das Rederecht von der Tagungslei-
149 tung auch sonstigen Personen erteilt werden. Antragstellende Personen haben das
150 Recht, ihre Anträge einzubringen. Diskussionen werden im Rahmen dieser Ge-
151 schäftsordnung unter Beachtung eines solidarischen Miteinanders geführt. Die
152 Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden. Beiträge müssen sich auf

- 153 die konkreten Inhalte und Probleme des Debatten- bzw. Diskussionsgegenstandes
154 beziehen. Derailing ist zu vermeiden.
- 155 (2) Wortmeldungen zur Diskussion sind nach dem von der Tagungsleitung vorgeschla-
156 genen Verfahren anzuzeigen.
- 157 (3) Meldungen für Redebeiträge werden von der Tagungsleitung entgegengenom-
158 men und unter Berücksichtigung der Quotierung abgearbeitet. Es kann ein Losver-
159 fahren, welches quotiert stattfindet für begrenzte Debatten geben. Über das Ver-
160 fahren entscheidet die Tagungsleitung. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es
161 keine Redebeiträge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens aber mit Ablauf
162 eines durch die Geschäftsordnung oder des Bundeskongress festgesetzten Zeit-
163 rahmens. Die Redezeit beträgt im Regelfall eine zwei Minuten. Anfragen, Bemer-
164 kungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von einer halben Minute nicht über-
165 schreiten.
- 166 (4) Soweit von der Bundeskongress-Tagung nichts anderes beschlossen wird, gelten
167 bei Wahlen folgende Redezeiten:
- 168 a. Zur Wahl in den Bundessprecher:innenrat erhalten Kandidierende eine Vor-
169 stellungszeit von drei Minuten. Insgesamt können drei Fragen und zwei An-
170 merkungen, welche wie Wortmeldungen nach § 6 Abs. 3 zu behandeln sind,
171 an die jeweils Kandidierenden gestellt werden. Zwei dieser Fragen sind all-
172 gemeine Fragen, welche an alle Kandidierenden gestellt werden und eine
173 persönliche Frage, pro Kandidat:in. Es werden zunächst die Fragen und An-
174 merkungen gesammelt, dann werden diese in der umgekehrten Reihen-
175 folge der Vorstellung der Kandidierenden im Block abgehandelt. Eine Frage
176 hat maximal eine halbe Minute, eine Anmerkungen maximal eine Minute,
177 um vorgetragen zu werden. Die Antwortzeit beträgt eine Minute pro ge-
178 stellter Frage.
- 179 b. Bei Wahlen mit nur einem zu besetzenden Platz gelten die gemäß § 6 Abs.
180 4 Lit. a der Geschäftsordnung definierten Regeln analog. Bei Wahlen zu Lis-
181 ten, welche mit Personen in einer bestimmten Reihenfolge zu besetzen
182 sind, gilt eine Vorstellungszeit von einer Minuten je kandidierender Person.
183 Anschließend können nach der Vorstellung aller Kandidierenden maximal
184 zwei Fragen, welche wie Wortmeldungen nach § 6 Abs. 3 zu behandeln
185 sind, für alle Kandidierende und eine Frage, welche wie Wortmeldungen
186 nach § 6 Abs. 3 zu behandeln sind, für spezifische Kandidierende gesammelt
187 werden. Es werden zunächst die Fragen gesammelt, dann werden diese in
188 der umgekehrten Reihenfolge der Vorstellung der Kandidierenden im Block

189 abgehandelt. Eine Frage hat maximal eine halbe Minute um vorgetragen zu
190 werden. Die Antwortzeit beträgt eine halbe Minute pro gestellter Frage. Für
191 alle sonstigen Wahlen erhalten die Kandidierenden eine Vorstellungszeit
192 von zwei Minuten. Restliche Regelungen trifft § 6 Abs. 4 Lit. c der Geschäfts-
193 ordnung.

194 (5) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder eines Wahl-
195 ganges eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagesleitung anzu-
196 melden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Redebeiträge
197 zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig. Persönliche Erklärun-
198 gen können nicht für andere Personen abgegeben werden. Ausnahmen sind bei
199 der Tagesleitung zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Bera-
200 tung gegebenenfalls zu gewähren. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht auf-
201 einander beziehen. Es können nicht mehr als drei persönliche Erklärungen zu einem
202 Tagesordnungspunkt abgegeben werden. Restliche Regelungen trifft § 6 Abs. 4 Lit.
203 a der Geschäftsordnung.

204 **§ 7 Antragsbehandlung**

205 (1) Anträge können durch jedes Mitglied und Gremium bei der Antragskommission
206 gestellt werden.

207 (2) Der Antragsschluss bemisst sich nach folgenden Regeln:

208 a. Antragsschluss für allgemeine Anträge ist zwei Wochen vor der jeweiligen
209 Bundeskongress- Tagung.

210 b. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzord-
211 nung ändern wollen, ist fünf Wochen vor der Bundeskongress-Tagung.

212 c. Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antrags-
213 schluss für Änderungsanträge zwei Tage vor Beginn der BuKo-Tagung um
214 23:59 Uhr.

215 d. Über die Behandlung von Anträgen entscheidet das Plenum. Der Ände-
216 rungsantragsschluss für Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen nach
217 § 7 Abs. 4 Lit. b der Geschäftsordnung liegt vor Behandlung derselben.

218 (3) Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren
219 Dateiformat (odt, word, txt, Mailtext und ähnliche Formate) per Mail an antrags-
220 kommission@linksjugend-solid.de eingereicht werden. Änderungsanträge können,
221 sofern deren Antragsstellung die Frist nach § 7 Abs. 2 Lit. c wahrt, auch direkt in
222 die verwendete E-Voting-Plattform (meist „Open Slides“) gestellt werden.

- 223 (4) Folgende Regeln gelten für Anträge:
- 224 a. Änderungsanträge, welche nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur
- 225 dann gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit oder einem FLINTA*-
- 226 Plenum oder durch einem migrantischen Plenum oder Plenum von Betroffen-
- 227 en von Antisemitismus zum jeweiligen Antrag eingebracht werden.
- 228 b. Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden.
- 229 Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach An-
- 230 tragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden
- 231 Personen zu begründen und von der Antragskommission zu prüfen, welche
- 232 dem BuKo Bundeskongress entsprechend Behandlung oder Nicht-Behand-
- 233 lung empfiehlt. Ein Dringlichkeitsantrag ist nach den Vorgaben des § 7 Abs.
- 234 3 der Geschäftsordnung einzureichen und zusätzlich der Tagungsleitung
- 235 anzuzeigen. Die Tagungsleitung informiert den Bundeskongress über den
- 236 Eingang eines Dringlichkeitsantrags. Die Zulassung eines Dringlichkeitsan-
- 237 trags bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Delegierten, welche
- 238 nicht alle aus demselben Landesverband, Bundesarbeitskreis oder dem Stu-
- 239 dierendenverband delegiert sein dürfen, welche auf dem Dringlichkeitsan-
- 240 trag vermerkt sein müssen. Der Bundeskongress hat die Möglichkeit, der
- 241 Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit zu widerspre-
- 242 chen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen
- 243 zu behandeln. Von der Regel kann durch Beschluss des Bundeskongresses
- 244 abgewichen werden.
- 245 (5) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Ände-
- 246 rungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alter-
- 247 nativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentli-
- 248 chen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreichenden einer
- 249 Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einrei-
- 250 chendenden den Antrag zurückziehen.
- 251 (6) Über die Reihenfolge der Behandlung bestimmt die Antragsberatungskommission.
- 252 Der Bundeskongress kann Anträge dem Bundessprecher:innenrat, dem Länderrat
- 253 und seinen Gremien, einer nächsten Bundeskongress-Tagung oder einem kom-
- 254 menden Bundeskongress überweisen. Endet eine Bundeskongress-Tagung, bevor
- 255 ein Antrag behandelt worden ist, so gilt dieser als zur nächsten Bundeskongress
- 256 Tagung gestellt, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

257 **§ 8 Beschlussfassung**

258 Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Deli-Per-
259 sonen Delegierten gefasst, sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung Abwei-
260 chendes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleich-
261 heit gilt ein Antrag als abgelehnt.

262 **§ 9 FLINTA*-Plenum**

263 Auf Antrag einer delegierten FLINTA*-Person muss ein FLINTA*-Plenum einberufen wer-
264 den, wenn mindestens einem Viertel der delegierten FLINTA*-Personen zustimmen. Das
265 FLINTA*-Plenum bekommt einen eigenen Konferenzraum zur Verfügung gestellt. Die Ta-
266 gung wird für die Dauer des FLINTA*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLINTA*-Ple-
267 numms sind die Ergebnisse dessen durch eine demokratisch im Plenum gewählte Person
268 dem Bundeskongress bekannt zu gegeben.

269 **§ 10 Salvatorische Klausel**

270 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführ-
271 bar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die
272 Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen
273 oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung
274 treten, welche der Bundeskongress nach Beratung unter Vorschlag der Tagungsleitung
275 demokratisch zu bestimmen hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend
276 für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.